Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte,

Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth Band: 19 (1868)

Heft: 7

Artikel: Organisation und Verwaltung der bündnerischen Gemeinden [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-720681

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pündnerisches Monatsblatt.

(XIX. Jahrgang.)

Mr. 7.

Chur, Juli.

1868.

Erscheint Ende jeden Monats und kostet jährlich in Chur Frk. 2. —; auswärts franko in der ganzen Schweiz Fr. 2. 50 Rp; Bestellungen nehmen alle Postamter an. Inserate per Zeile 15 Rappen.

Redaktion: fr. Waffali.

Inhaltsverzeichnis: 1) Organisation und Berwaltung der bundner. Gemeinden.
2) Statistit über die Alpenwirthschaft der Schweiz im Sahr 1864. 3) Die neueste bundnerische Badeliteratur. 4) Monatsübersicht.

Organisation und Verwaltung der bundnerischen Gemeinden.

(Schluß.)

3) Erhebung der Communalsteuern und Vertheilung der Gemeindslasten.

Wenige Gemeinden erheben regelmäßig direkte Steuern behufs Deckung ihrer Ausgaben. Jenseits der Berge finden wir sie in ben Gemeinden des Oberengadins und diesseits meistens nur in größern Ortschaften, wie Chur, Thusis, Maienseld und Fläsch, welche lettere beiden Gemeinden die Erstellung so kostspieliger Rheinwuhren hiezu veranlaßt hat. Un vielen Orten herrscht die Uehung, ein sich ergebendes Defizit in der Gemeindsverwaltung sofort durch direkte Steuern zu becken.

Trimmis hat in seiner Gemeindeordnung die wohlgemeinte Bestimmung: Aeuffnung von Passiven soll nicht statifinden.

Wo keine direkte Steuern regelmäßig erhoben werden, da werden die für Gemeindszwecke erforderlichen Arbeiten, zu denen nicht technische Fertigkeit erforderlich, durch Gemeinwerke ausgeführt, welche gleichmäßig auf die Haushaltungen, seien sie reich oder arm, vertheilt werden, mit der einzigen Ausnahme, daß, wer Zugthiere (Mähnen) besitzt, dieselben wo nöthig statt eines Arbeiters aufs Gemeinwerk schicken muß.

Diefe noch in ben meiften Gemeinden bestehende unbillige Ginrichtung fängt an mehrern Orten an, einer gerechtern zu weichen oder ift ihr bereits gewichen, wobei die Gemeinwerke theils auf Stimmen ober Haushaltungen, theils auf Bermögen ober Grundbesit ober Biehzahl, und theils auch auf Erwerb vertheilt werden.

Außer direften Steuern und Gemeinwerk sind in den meisten Ortschaften einzelne oder mehrere Gefälle entweder für die Gemeindskasse oder für fromme Zwecke eingeführt, namentlich Erbschaftsgebühren, Handsänderungstaren, Hochzeit- oder Taufgebühren, Konsirmandensteuer, Hundetaren, Wirthschaftstaren, Häuser- oder Grundsteuer u. s. w.

Wir schließen diesen Abschnitt mit dem intereffanten hierauf bezüglichen Artikel der Gemeindeordnung von Tarasp, welcher lautet: Wer heirathen will und nicht Fr. 500 Vermögen besitzt, muß außer den gewöhnlichen Fr. $42^{1}/_{2}$ noch Fr. 100 in die Armenkasse bezahlen.

Dieses Rapitel ist offenbar zu kurz behandelt und erfordert mit Rücksicht auf seine Wichtigkeit einer Erganzung, welche später besonders nachfolgen wird.

4) Rugungsverhältnisse des bürgerlichen Korporationsgutes.

Durchgehen wir die mannigfaltigen Nutungsverhältnisse, wie sie bermalen in unserm Kanton bestehen, so treten uns die und da noch Ueberreste des alten deutschen Rechts entgegen, nach welchem die Bestugniß zur Benutung der Wälder und Weiden als ein dingliches Rechtsangesehen wurde, welches den auf Gemeindsgebiet liegenden Gütern oder Häusern zustand.

Diese Grundsätze bestanden mehr oder minder modisizirt noch im siebenzehnten Jahrhundert auch in den Urfantonen und den übrigen bemofratischen Ständen Zug, Glarus und Appenzell.

Während sie aber hier durch die Landsgemeinden modifizirt, auf gemeinnütigen Boden gestellt, und den Fortschritten der Kultur und der Bevölferung dabei Rechnung getragen wurde, blieben sie in Bünden entweder als Ruinen aus alter Zeit stehen, oder wurden, da jede Einwirfung von Staatswegen fehlte, in unsern Gemeinden meistens nach Privatinteressen und aller Geinnütlichkeit entbehrend eingerichtet. So entstand dann in unserm Kanton die Ansicht, die Befugniß zur Benutung des Korporationsgutes sei ein persönliches Recht jedes Bürgers, und daraus bildete sich die Uebung, daß in den meisten Gemeinden die reichere Klasse dieselben entweder vorzugsweise oder ausschließlich genießt.

Ein dritter Grundsatz und wo nicht Privatrechte urfundlich nachgewiesen werden können, wohl der richtigste ift derjenige, nach welchem Die Gemeindsutilitäten den Bürgerforporationen, der Bürgergemeinde, zustehen und vorab zur Befriedigung der Gemeindsbedürfnisse bestimmt sind. Sie hat sich bei uns noch wenig Geltung zu verschaffen gewußt, indes haben schon einzelne Bestimmungen in den Gemeindeordnugen hieraus ihren Ursprung erhalten oder diesen Grundsat förmlich ausgesprochen. Die Gemeindeordnungen von Flims, Präz und Tschiertschen enthalten den Satz: alle Gemeindsutilitäten können von den Bürgern nur gegen entsprechende billige Entschädigung an die Gemeindskasse besnutt werden, und Soglio verlangt eine Entschädigung für Benutung von Wald und Alpen. Dieser Grundsatz hat aber bereits in einer bedeutenden Anzahl Kantonen die ausschließliche Herrschaft erlangt und wird hossentlich auch bei uns sich immer mehr Bahn brechen. Untersuchen wir nun, wie die einzelnen Gemeindeordnungen diese Gegenstande geregelt haben.

Die Gegenstände, auf die sich die Gemeindsutilitäten bei uns ausbehnen, sind Alpen, Allmenden, Walder und Gemeinlöser.

a) Benugung ber Gemeindsalpen.

Wir übergehen hiebei nicht bloß die Privaten zugehörigen Alpen, sondern auch diesenigen, welche sogenannten Privatgenossenschaften zustehen.

Bei Benutung der Gemeindsalpen finden wir in unserm Kanton alle drei obbezeichneten Grundsätze angewendet. Dersenige, nach welchem das Recht der Alpbenutung durch den Güterbesitz normirt wird, findet in den beiden Engadinen vorzugsweise Anwendung. Daher haben, wo dieser Grundsatz gilt, diesenigen Bürger, welche nicht für einen, in der Regel festgesetzen, gewissen Werth Güter in der Gemeinde besitzen, kein Recht zur Alpbenutung, wogegen an einigen Orten sogar güterbesitzenden Beisätzen dieses Recht eingeräumt wird. Diesem Grundsatze huldigen die Gemeinden Samaden, Celerina, Bevers, Pontresina, Schleins, Remüs und Guarda.

Die Gemeindeordnung von Guarda sagt: die Benutung der Alpen und Weiden ist ein mit dem Grundbesitz verbundenes Recht, und diejenige von Schleins: Inhaber der Güter haben auf Alpen und Weiden ein Privatrecht zur Benutung nach alten Bräuchen und Statuten. In dersenigen von Samaden heißt es: Alpen sind Eigenthum der Gemeinde, sedoch zur unentgeltlichen Benutung der Genossenschaften überlassen. Die Benutung richtet sich rach Güterbesitz.

Diesem alten Grundsatz entsprungen und bermalen noch in den meisten Gemeinden geltend ist diesenige Bestimmung, wornach jeder Biehbesitzer nur dassenige Bieh auf die Alp treiben darf, was er mit eignem auf Gemeindsgebiet gewachsenem heu gewintert hat. Oder wenn hievon eine Ausnahme gestattet ist, so muß dafür eine Entschädigung bezahlt werden. Nach der Gemeindeordnung von Sarn ist für auswärts hersbezogenes fremdes Heu pr. Kl. 29 Mp. und für Vieh, das außer der Gemeinde gewintert wurde und die Gemeindsalpen benutte, ebenfalls eine Vergutung zu leisten, welch' lettere Bestimmung auch die Gemeindevordnungen von Scheid, Jenaz und Konters-Prätigau enthalten.

Der am häufigsten bei uns vorkommende Grundsat ist dersenige, daß die Gemeindealpen den seweiligen Bürgern, gewöhnlich den anwesenden, zur Benutung gehören und wornach dieselben in der Regel frei, ohne Grasmiethe, nur gegen Entrichtung der Unkosten benutt werden. Ja, einige Gemeinden gehen soweit in ihrer Generösität gegen die Viebbesitzer, daß sie allfällige Grasmiethen von fremden Kühen in die Alpstasse der Viehbesitzer fallen lassen und größere Reparaturen oder Neubauten aus der Gemeindskasse bestreiten, z. B. Schlans u. a.

Die ganze freie Alpbenutzung scheint in einzelnen Gemeinden zu Mißbräuchen Beranlassung gegeben zu haben, daher an mehrern Orten festgesetzt wurde, es dürfe sede Haushaltung nicht mehr als eine bestimmte Anzahl Vieh frei in die Alp treiben. So gestattet Praden, es dürfe eine Haushaltung nicht mehr als drei Stücke frei in die Alpstellen, und Says fängt beim 13. Stück mit einer Grasmiethe an. Misor gestattet 4 Stöße unentgeltlich zu benutzen, mehr per Stoß Fr. 2. 50, und Cama ein Stück Kindvieh oder 5 Stück Schmalvieh frei, mehr für ein Stück Kindvieh Fr. 1 und Schmalvieh 20 Rp.

Dem Grundsat, daß die Alpbenutung ein Recht der lebenden Bürger sei, entsprang die an mehrern Orten gemachte Bestimmung, daß der Alpnuten allen bürgerlichen Haushaltungen zukommen foll.

Diese gleichmäßige Nutzung wurde in der Weise geregelt, daß seder Haushaltung eine Anzahl Alpstöße zugeschieden wurden. Diesenigen, welche mehr als ihre Anzahl Stöße benutzen, müssen für ihre Mehrbenutzung den gar nicht oder unter ihrem Antheil Benutzenden eine Vergutung bezahlen. So zahlt Zizers seder Haushaltung, welche die Alpnicht benutzt, Fr. 7, Says Fr. 8. Aehnliche Bestimmungen haben Malans, Malix, Andeer u. a.

Der dritte Grundsat, daß die Alp der Gemeinde zustehe und daß dieser eine Entschädigung für die Benutzung zukommen soll, hat sich bereits in mehrern Gemeinden Bahn gebrochen. So zahlen die alpbenutzenden Biehbesitzer in Chur an die Stadtkasse Fr. 1700, in Untervatz Fr. 800, in Fanas Fr. 300 an die Gemeindskasse, in Ems 106 Pfund Butter an die Kirche. Eine Menge Gemeinden, welche Grasmiethen zu Gunsten der Gemeinde eingeführt haben, befolgen dabei eine

Progression, indem die erste Ruh am wenigsten, jede folgende aber mehr bezahlen muß. Eine solche Bestimmung hat Felsberg, Rhäzuns, Halbenstein u. A.

b) Benugung ber Allmenben.

Unter Allmenden, gewöhnlich heimweiden genannt, verstehen wir iene Weiden, welche vorzugsweise vor und nach der Alpfahrt benutzt werden, und bei deren Benutzung in der Regel das Vieh am Abend in die Ortschaften zurücksehrt. Die Benutzung derselben im Sommer ist an den meisten Orten den Viehbesitzern nur in beschränktem Maße, für dassenige Vieh gestattet, dessen sie den Sommer über für ihre landwirthsichastlichen oder häuslichen Bedürfnisse benöthigt sind. Im Uebrigen gelten hiebei in den Gemeinden die gleichen Grundsätze wie bei Benutzung der Alpen, daher wir, um Wiederholung zu vermeiden, darauf perweisen.

c) Benugung ber Gemeindewalbungen.

Wenn wir die dermalige Benutzung der Gemeindswaldungen, dieses so wichtigen Theils unseres Volkswohlstandes genauer untersuchen,
so werden wir zwar finden, es wäre für Gegenwart und Zukunst in
hohem Grade wünschbar, wenn in manchen Gemeinden im Forsthaushalt mehr Sparsamseit, in der Waldwirthschaft mehr Umsicht, mehr
Sorzsalt angewendet würde.

Es wäre integ in bohem Grade ungerecht, wenn wir die großen Fortschritte verkennen würden, welche hauptsächlich in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten in unserm Waldwesen gemacht wurden.

Bor ungefähr zwanzig Jahren waren in unserm Kanton nicht ein halbes Dutend Gemeinds. und Revierförster mit Jahresgehalt angesstellt. Ende 1867 stunden außer den 9 Kantonsangestellten 54 admittirte und patentirte Gemeindsförster in Dienst, denen an Jahresgehalten Fr. 18,376. 20 von den Gemeinden bezahlt werden und jährlich mehrt sich die Zahl dieser Beamten. Dieselben wurden alle von den Gemeinden freiwillig angestellt, ein Beweis, daß man diesem Gegenstand immer mehr Ausmerksamseit und Sorgfalt zuwendet.

Während früher fast in jeder Gemeinde ein Stuck Wald offen gelassen wurde (s. g. Feiwälder), woraus der Bürger nach Bedürfniß Brenn- oder Bauholz ohne Beschränfung und ohne Bezahlung beziehen konnte, sind jest in allen Gemeinden die Waldungen geschlossen, jede Haushaltung darf, mit Ausnahme des Leseholzes, dessen Bezug in manchen Gemeinden auch beschränft wurde, daraus nur ein bestimmtes Duantum Brennholz beziehen, und nur nach Anweisung der Forstverwaltung. Das Nuß- oder Bauholz wird in ungefähr 3/4 unserer Gemeinden nur gegen Bezahlung bewilligt. In der Regel geschieht die Abgabe von Brennholz unentgeltlich, und an einigen Orten, namentlich im Engadin, den Beisäßen wie den Bürgern. Einzelne Gemeinden lassen es auf gemeinschaftliche Kosten aufrüsten und erheben dann von den Bezügern die Arbeitskosten; so Chur, verschiedene Gemeinden des Oberengadins, Thusis, Fürstenau, Andeer, Splügen, Zernez, Sins 2c. Laut einer auf dem kantonalen Forstbüreau gemachten Zusammenstellung geben zirka 70 Gemeinden das Bauholz ohne Gegenleistung an Bürger ab, 84 um einen Preis von 4 Rp. oder darunter für den Kubiksuß, und die übrigen Gemeinden zu einem höhern Preis, wogegen dann in der Regel die Beisäße vom Bezug des Bauholzes gänzlich ausgeschlossen sind. Selten ist aber ein Maximum für das Bezugsquantum sestgesetzt.

Diese Umstände haben dann an mehrern Orten den Spekulationsgeist wach gerusen und einzelne Bürger veranlaßt, ihre wohlseil erstellten Gebäulichkeiten theuer an Nichtbürger zu verkausen, und sodann wieder neue aus wohlseilem Gemeindsholz aufzusühren. Dieser die Waldordnungen umgehende Mistrauch hat dann mehrere Gemeinden in letter Zeit bewogen, sestzusetzen, daß wenn ein Bürger seine neu erstellte Gebäulichkeit später oder innert einer Anzahl von Jahren an Nichtbürger verkause, er die Differenz zwischen dem Bezugspreis und dem lausenden Holzpreis zur Zeit des Verkause, an die Gemeinde zu verguten habe.

Statt dieser Differenz haben einzelne Gemeinden gewisse Prozente bes laufenden Preises, den ihre Gebäulichkeiten an Nichtbürger veränßernden Bürgern auferlegt. So Malix 5%, Felsberg 20%, Zizers 50% des an die Gemeinden bereits bezahlten Preises. Achnliche Bestimmungen haben Trimmis, Tamins, Bonaduz, Sins.

Die Erörterung, ob diese Verordnungen im Hinblick auf den in der Verfassung garantirten Grundsatz von freiem Handel und Verkehr zu Recht bestehen könne, gehört nicht hieher, sedenfalls wird ihre Ausssührung viele Schwierigkeiten darbieten. Zweckmäßiger und billiger dürfte die in einzelnen Gemeinden (z. B. Maienfeld) eingeführte Bestimmung sein, daß sede Haushaltung nur ein bestimmtes Quantum Bauholz innert einer Anzahl von Jahren beziehen darf, worüber von der Forstverwaltung besondere Kechnung geführt wird.

d) Benugung ber Gemeinbelofer.

Unter Gemeindslöser (Gemeingüter) werden bei und in Bünden selche Aecker- oder Wiesenparzellen verstanden, welche den einzelnen bürgerlichen Haushaltungen in der Regel lebenslänglich zur Benutung überlassen werden. Die Art und Weise der Ueberlassung, in welchem Alter das Bezugsrecht beginne, ob sie an Kinder erbsweise übergeben,

ob Wittwen sie vom Manne erben, ob Abwesenheit deren Verlust nach sich ziehe u. A., — darüber sind die mannigfaltigsten Bestimmungen in den einzelnen Gemeinden zu sinden. Jedes Loos der gleichen Klasse hat in der Regel die gleiche Größe oder wenigstens den gleichen Werth wie die andern.

Einzelne Gemeinden haben die ärmere Klasse dadurch berücksichtigt, daß solchen Haushaltungen, welche die Alp gar nicht, oder nicht mit einer bestimmten Anzahl Vieh benußen, eine Klasse Gemeindslöser allein zugetheilt wird. So mehrere Gemeinden des Prätigaus, des Oberlandes u. s. w. Die Gemeindeordnung von Tinzen sagt: Bürger, welche fein Vieh besitzen, haben Vorzug in Bezug auf Gemeindsgüter und Waldbenußung.

Auch über die Benutung der Gemeindegüter ist der kleinräthliche Bericht so mager ausgefallen, daß eine genauere Darstellung dieser Berbältnisse um so nöthiger erscheint, als dieselben in neuerer Zeit bei der Frage über die Gemeindeangelegenheiten eine wichtige Rolle spielen. Wir werden daher dieselbe ebenfalls besonders nachtragen.

Statistik über die Alpenwirthschaft der Schweiz im Jahr 1864. 1. Alpen des Kantons Graubunden.

(Fortsegung.)

Der Nettoertrag der Rühe stellt sich folgendermaßen für den Kanton Graubunden heraus:

Bezirf und Gemeinde.	Anzahl der Milchtühe.	Summa der Weidetage fämmtlicher Michkühe.	B Milchertrag B. per Kuh und Tag.		toertr er Kühe. Durchs per Stück. Fr. Ct.		Ertrag per Maß. Milch in Geld.
Pleffur. Chur	305	30195	2,81	15069	49. 41	0,50	17,5
Churmalden	318	18754	1,61	5175	16. 27	0,30	1,71
Malix	131	10742	2,20	3760	28. 70	0,35	15,9
Praden	70	7490	2,19	2317	33. 10	0,31	14,1
Parpan	180	11640	3,71	7352	40. 84	0,63	17,0
Tschiertschen	80	6160	2,57	2317	28. 96	0,38	14,6
Caftiel u. Calfreif	en 80	6320	2,53	2224	27. 80	0,35	13,9
Erofen .	75	7725	2,91	3600	48, 00	0,47	16,0